



## **Gebührenordnung**

**für das SOS-Kinderdorf München, Kindertageszentrum Neuaubing**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gebührenerhebung	Seite 2
§ 2	Schließzeiten	Seite 2
§ 3	Gebührensschuldner	Seite 2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	Seite 2
§ 5	Besuchsgebühren	Seite 2
§ 6	Verpflegungsgeld	Seite 2
§ 7	Gebührenermäßigung	Seite 3
§ 8	Einkünfte	Seite 3
§ 9	Geschwisterermäßigung	Seite 4
§ 10	Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten	Seite 4
§ 11	Erkrankung des Kindes	Seite 4
§ 12	Höhe der Gebühr bei außerordentlicher Schließung	Seite 5
§ 13	Kündigung des Betreuungsvertrags	Seite 5
§ 14	Inkrafttreten	Seite 5

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für den Besuch des Kindertageszentrums Neuaubing des SOS-Kinderdorf e. V. (im Folgenden SOS-Kindertageszentrum) werden Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld erhoben.

## **§ 2 Schließzeiten**

Das SOS-Kindertageszentrum kann Schließzeiten von 30 bis maximal 35 Tagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ein Großteil der Schließtage wird voraussichtlich in den Sommer- und Weihnachtsferien eingebracht.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das SOS-Kindertageszentrum, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.

Die Besuchsgebühr wird für einen Kalendermonat am Ersten des Besuchsmonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Das Verpflegungsgeld für einen Kalendermonat wird zum 15. des Folgemonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet dem SOS-Kindertageszentrum eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August), wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

## **§ 5 Besuchsgebühren**

- (1) Die Einkommensabhängige Staffelung der Gebühren in ihrer jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über die Höhe der Besuchsgebühren.
- (2) Regelungen zur Ermäßigung der Gebühren siehe § 7.
- (3) Dem Träger ist vorbehalten, die Gebühren unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu ändern.

## **§ 6 Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Einkommensabhängige Staffelung der Gebühren in ihrer jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über die Höhe des Verpflegungsgeldes. Das Verpflegungsgeld ist nach Alter gestaffelt.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird tag genau zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- (4) Dem Träger ist vorbehalten, das Verpflegungsgeld unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu ändern.

## § 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß der Einkommensabhängigen Staffelung der Gebühren ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 80.000,-- € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind. Die Ermäßigung der Besuchsgebühr setzt einen Antrag der Gebührenschuldner auf Einkommensberechnung bei der Stadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA München, Zentrale Gebührenstelle, voraus. Dieser Antrag wird vom SOS-Kindertageszentrum zusammen mit den entsprechenden Unterlagen der Gebührenschuldner zu den Einkünften an die Stadt München weitergeleitet. Der Antrag sowie das Informationsschreiben der Stadt München werden den Gebührenschuldnern ausgehändigt.
- (2) Wird der Antrag auf Einkommensberechnung von der Stadt abgelehnt, z.B. aufgrund fehlender Unterlagen, sind wir verpflichtet, die Höchstgebühren zu berechnen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gibt es für folgende Fälle:
  - bei Pflegekindern (bei Bezug von Pflegegeld nach dem SGB VIII)
  - bei Heimkindern
  - bei Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach §53 Asylgesetz
  - bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
  - bei Bewohnern von Mutter-/Kind- bzw. Vater/Kind Einrichtungen der Jugendhilfe
  - bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit)die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München eine vollständige oder teilweise Ermäßigung der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes zu beantragen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 gilt für den Fall, dass alle Gebührenschuldner nach § 3 aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder bei Bezug von Kinderzuschlag oder bei Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, dass die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld auf Antrag bei den jeweils zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München weiter ermäßigt werden können.

## § 8 Einkünfte

- (1) Als Einkünfte im Sinne des § 7 gelten:
  1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG erfassten Einkünfte und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG. § 2 Abs. 5 a EStG findet keine Anwendung.
  2. bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
  3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;
  4. regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (wie z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschussleistungen nach dem BAföG, etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 – 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 BEEG findet keine Anwendung.

- (2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung bei der Stadt München durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 1 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

### **§ 9 Geschwisterermäßigung**

- (1) Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.
- (2) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (3) Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten Kinde gereiht und erhalten eine Ordnungsnummer.
- Kind mit Ordnungsnummer 1: keine Ermäßigung
  - Kind mit Ordnungsnummer 2: Ermäßigung um eine Einkommensstufe
  - Kind mit Ordnungsnummer 3: Ermäßigung auf 0,- €
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzung im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes liegen. Als Nachweis dient ein aktueller Kontoauszug oder Kindergeldbescheid, auf welchem die Zahlungen des Kindergelds ersichtlich sind.
- (5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

### **§ 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht wesentliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Personensorge, Umzug des Kindes, Auszug von Geschwistern im Sinne des §9, Änderung der Telefonnummer/Kontaktdaten u.s.w. dem SOS-Kindertageszentrum unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Erkrankung des Kindes**

- (1) Das Kind ist bei Eintritt der Krankheit in der Gruppe des SOS-Kindertageszentrums zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienangehöriger sind der Leitung des SOS-Kindertageszentrums sofort zu melden. Dasselbe gilt für Verletzungen auf dem Weg von und zum SOS-Kindertageszentrum.  
Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts im SOS-Kindertageszentrum erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine der abholungsberechtigten Personen zu benachrichtigen.  
Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist das SOS-Kindertageszentrum im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

## § 12 Höhe der Gebühren bei außerordentlicher Schließung

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Das monatliche Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung gemindert.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (4) Die regulären jährlichen Schließungstage zählen nicht als außerordentliche Schließungstage.
- (5) Im Falle einer betriebsbedingten oder unverschuldet notwendigen außerordentlichen Schließung des SOS-Kindertageszentrums bestehen gegenüber dem SOS-Kindertageszentrum keine weitergehenden Ansprüche.

## § 13 Kündigung des Betreuungsvertrags


- (1) Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten  
Eine Kündigung während des Kindertageseinrichtungsjahres (1. September bis 31. August) ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgenommen.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zum 31.08. des 4. Schuljahres bzw. spätestens bei des auf Vollendung des 11. Lebensjahres folgenden 31.08.
- (3) Kündigung durch die Einrichtung  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen vor wenn:
  - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind,
  - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeit abgeholt haben,
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind,
  - e) der Platz in der Einrichtung aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
  - f) das Kind dauerhaft außergewöhnliche Verhaltensauffälligkeiten und -störungen zeigt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet, oder eine Förderung des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten einer herkömmlichen Kindertagesstätte nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann,
  - g) die Mitwirkung der Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft nicht ausreichend gewährleistet ist,
  - h) die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft und ersetzt vorangegangene Fassungen.

  
Dr. Michael Balk

Trägervertreter SOS-Kinderdorf e.V.

  
Judith Lawrence

Leitung des SOS-Kindertageszentrums Neuaubing